
Satzung des Reformierten Armenfonds (Stiftung)**Präambel**

Bei dem Reformierten Armenfonds handelt es sich um eine alte Stiftung, die von der Stadt Schüttorf gemäß den Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung verwaltet wird. Sie dient der Unterstützung hilfsbedürftiger Bürger Schüttorfs reformierter Konfession (letzter Ratsbeschluss vom 10. Dez. 1954).

Inzwischen hat aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen jeder hilfsbedürftige Bürger Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen (Sozialhilfe). Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Aufgabe der Stiftung kann und darf es nicht sein, den jeweiligen Träger der öffentlichen Sozialhilfe von seinen Pflichtaufgaben zu entlasten oder gar an seine Stelle zu treten. In diesem Sinne bedarf der Stiftungszweck einer neuen Festlegung und Umschreibung, die möglichst weitgehend dem bisherigen gerecht werden.

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 5 und 21 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1985 (Nds. GVBl. S. 609) hat der Rat der Stadt Schüttorf in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen "Reformierter Armenfonds"
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Schüttorf

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung sozial benachteiligter Bürger der Stadt Schüttorf.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für die integrative Arbeit mit behinderten Menschen und von Projektmitteln für die Arbeit mit sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit dies zum Erhalt des Stiftungsvermögens erforderlich ist.

§ 4 Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird von der Stadt Schüttorf nach den Grundsätzen des kommunalen Verfassungs- und Haushaltsrechtes verwaltet.

§ 5 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Schüttorf, die es unmittelbar und ausschließlich im Einvernehmen mit dem Finanzamt und der Kommunalaufsichtsbehörde für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Aufsicht über die Stiftung

Die Aufsicht über die Stiftung richtet sich nach dem jeweils geltenden Kommunalverfassungsrecht.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Schüttorf, den 12.12.2001

Stadt Schüttorf

K. H. Dreyer
Bürgermeister

Bajog
Stadtdirektor

Die Satzung wurde am 27.12.2001 in den Grafschafter Nachrichten veröffentlicht.